



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zur Antragstellung für die Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes und für den Anschluss an ein neu zu errichtendes Gebäudenetz

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) –
Zuschuss
Gültig ab dem 01.01.2024

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung:

Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung. Diese können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Die Merkblätter dienen der Erklärung des Förderprogramms und stellen eine zusätzliche Information für Antragstellerinnen und Antragsteller dar. Maßgeblich sind allerdings ausschließlich die Richtlinien des Förderprogramms, die Sie unter www.bafa.de/beg finden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer:	Datum des Inkrafttretens
1.0	6. Februar 2023
2.0	2. Juni 2023
3.0	13. Juli 2023
4.0	28. August 2023
5.0	18. Oktober 2023
6.0	1. Januar 2024
7.0	26. Februar 2024

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblattes. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblattes wird Antragstellern daher empfohlen.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz durchgeführt von:



Die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ein Förderprogramm des



**80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL**

Inhalt

Inhalt	3
1. Vorwort	4
2. Antragstellung Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes ab 01.01.2024	5
3. Antragstellung Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ab 01.01.2024	6
4. Übertrag förderfähiger Ausgaben	7
5. Verwendungsnachweis Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes – Anträge ab dem 01.01.2024	7
6. Verwendungsnachweis Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ab 01.01.2024	8
7. Verwendungsnachweis Anschluss an ein Wärmenetz für Anträge die bis zum 31.12.2023 beim BAFA eingereicht wurden	8
8. Verwendungsnachweis Anschluss an ein Gebäudenetz für Anträge die bis zum 31.12.2023 beim BAFA eingereicht wurden	8
9. Verwendungsnachweis Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes – für Anträge die bis zum 31.12.2023 beim BAFA eingereicht wurden	8
10. Grundsätzliche Hinweise	9
10.1 Rechtsanspruch	9
10.2 Vor-Ort-Kontrollen	9
10.3 Prüfungsrecht	9
10.4 Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen)	9
Impressum	10

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

1. Vorwort

Aufgrund vieler Nachfragen in den zurückliegenden zwei Jahren möchten wir Ihnen gern dieses verbindliche Merkblatt zur Verfügung stellen, welches Ihnen ermöglicht, Anträge ab dem 01.01.2024 für die Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes sowie für den Anschluss bei Errichtung, Umbau und Erweiterung Gebäudenetz problemlos stellen zu können.

Die Inhalte

- der aktuellen Richtlinie mit den Technischen Mindestanforderungen
- des Infoblattes zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen
- der Liste technische FAQ sowie
- der FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
- vor allem § 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

müssen allen Antragstellern bekannt sein.

Unser Team steht Ihnen gern unter wnet@bafa.bund.de für Fragen zu nachfolgenden Bereichen zur Verfügung.

Bitte nutzen Sie diese Mailadresse **ab dem 01.01.2024 ausschließlich** zum Thema Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes und Anschluss bei Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie weiterhin bei Fragen zu Anträgen Wärmenetz, Gebäudenetz und Contracting, die bis zum 31.12.2023 beim BAFA eingereicht wurden.

Ab dem 1. Januar 2024 gilt:

Antrag auf Anschluss an ein **Wärmenetz** → **ausschließlich** bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (**KfW**)

Das Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, wenn mehr als 16 Gebäude / mehr als 100 Wohneinheiten durch dieses Wärmenetz versorgt werden.

Antrag auf Anschluss an ein **bestehendes Gebäudenetz** → **ausschließlich** bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (**KfW**)

Antrag auf **Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes** und **Antrag auf Anschluss bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes** → **ausschließlich** beim **BAFA**

Ein Gebäudenetz ist ein Netz nach § 3 Absatz1 Nr. 9a GEG zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von **mindestens zwei** und **bis zu 16 Gebäuden** (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und **bis zu 100 Wohneinheiten**.

Bei der Errichtung, dem Umbau oder der Erweiterung eines Gebäudenetzes sind die folgenden Maßnahmen beim BAFA förderfähig. Als Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben sind ausschließlich die Bestandsgebäude heranzuziehen. Neubauten, die ggf. mitangeschlossen werden, sind nicht als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

a) Antrag auf Errichtung eines Gebäudenetzes, wenn:

Neubau/erstmalige Erschaffung eines zuvor nicht bestehenden Gebäudenetzes, bspw. durch erstmalige Beheizung von mindestens zwei Gebäuden mit einem gemeinsamen Wärmeerzeuger. Förderfähig sind Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude.

b) Antrag auf Umbau eines Gebäudenetzes, wenn:

Austausch eines bestehenden Wärmeerzeugers durch einen förderfähigen Wärmeerzeuger und/oder Erneuerung der Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude und/oder anderer Komponenten eines bestehenden Gebäudenetzes.

c) Antrag auf Erweiterung eines Gebäudenetzes, wenn:

Erhöhung der installierten Leistung der Wärmeerzeugung durch zusätzliche Installation eines förderfähigen Wärmeerzeugers und/oder Erschließung neuer Bereiche des Gebäudenetzes, also Vergrößerung des Verteilernetzes (die über den reinen Anschluss hinausgeht) durch neue Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude und/oder anderer Komponenten.

d) Antrag auf Anschluss bei Errichtung/Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes, wenn:

Antrag für das zweite und weitere Gebäude (je Bestandsgebäude ist ein separater Antrag zu stellen). Ein solcher Antrag ermöglicht es, ausschließlich beim BAFA, **förderfähige Ausgaben** auf den verantwortlichen Antragsteller der Errichtung/ Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes **zu übertragen**. Es werden nur Komponenten (insb. Rohrleitungen und Übergabestation) **auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes** gefördert.

2. Antragstellung Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes ab 01.01.2024

- Bei Antragstellung zur Errichtung **oder** Umbau **oder** Erweiterung eines Gebäudenetzes ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten zwingend erforderlich. Beachten Sie bitte §2 des Gebäudeenergiegesetzes.
- Für jedes Bestandsgebäude, welches mit Wärme versorgt wird, ist ein separater Antrag zu stellen.
- Das Bestandsgebäude, für das ein Antrag auf Errichtung oder Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes gestellt wird, muss selbst mit Wärme aus dem Gebäudenetz versorgt werden.

- Mit der Antragstellung benötigen wir einen Lageplan, aus dem der Standort des/der Wärmeerzeugers/s sowie der Verlauf der Nahwärmeleitung und die Anzahl der Anschlussnehmer hervorgehen.
- Gefördert wird die Errichtung, der Umbau und die Erweiterung eines Gebäudenetzes, sofern die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz gespeist wird, nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65% aus Anlagen nach BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt.
- Beachten Sie Punkt 3.8 der Richtlinie bei der Antragstellung.

a) Antrag auf Errichtung eines Gebäudenetzes, wenn:

Neubau/erstmalige Erschaffung eines zuvor nicht bestehenden Gebäudenetzes durch erstmalige Beheizung von mindestens zwei Gebäuden mit einem gemeinsamen Wärmeerzeuger.

b) Antrag auf Umbau eines Gebäudenetzes, wenn:

Austausch eines bestehenden Wärmeerzeugers durch einen förderfähigen Wärmeerzeuger und/oder Erneuerung der Rohrleitungen und/oder anderer Komponenten eines bestehenden Gebäudenetzes.

c) Antrag auf Erweiterung eines Gebäudenetzes, wenn:

Erhöhung der installierten Leistung der Wärmeerzeugung durch zusätzliche Installation eines förderfähigen Wärmeerzeugers und/oder Erschließung neuer Bereiche des Gebäudenetzes, also Vergrößerung des Verteilernetzes (die über den reinen Anschluss hinausgeht) durch neue Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude und/oder anderer Komponenten.

Beachten Sie bitte:

So wie bisher, sind zwei Kostenkomponenten vorhanden, auf welche die förderfähigen Ausgaben aufzuteilen sind.

Anlagentechnik zur Wärmeerzeugung = Wärmeerzeuger, Heizraum/Heizzentrale, Umfeldmaßnahmen im Gebäude selbst

Errichtung, Umbau oder Erweiterung Gebäudenetz = Nahwärmeleitung, Übergabestation und dazugehörige Umfeldmaßnahmen, auch außerhalb des Grundstücks

3. Antragstellung Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ab 01.01.2024

d) Antrag auf Anschluss bei Errichtung/Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes, wenn:

Antrag für das zweite und weitere Gebäude (je Bestandsgebäude ist ein separater Antrag zu stellen). Ein solcher Antrag ermöglicht es, ausschließlich beim BAFA, Kosten auf den verantwortlichen Antragsteller der Errichtung/Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes zu übertragen.

Es werden nur Komponenten (insb. Rohrleitungen und Übergabestation sowie die Umfeldmaßnahmen im Gebäude selbst) **auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes** gefördert.

- Es werden nur Komponenten (insb. Rohrleitungen und Übergabestation sowie die Umfeldmaßnahmen im Gebäude selbst) auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes gefördert.
- Mindestens zwei und maximal 16 Gebäude (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) bzw. bis zu 100 Wohneinheiten können sich an ein Gebäudenetz anschließen. Werden diese Vorgaben überschritten, dann ist ein Antrag auf Anschluss an ein Wärmenetz zu stellen.
- Für jedes Bestandsgebäude, welches mit Wärme versorgt werden soll, ist ein separater Antrag zu stellen.

- Mit der Antragstellung benötigen wir einen Lageplan, aus dem der Standort des/der Wärmeerzeuger/s sowie der Verlauf der Nahwärmeleitung und die Anzahl der Anschlussnehmer hervorgehen.
- Achten Sie bitte bei der Antragstellung auf den Inhalt des §2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

Wird ein Übertrag der förderfähigen Ausgaben vorgenommen, dann ist zu beachten:

- ✓ Erst wenn alle betroffenen Anträge beim BAFA eingegangen sind, kann der Übertrag der förderfähigen Ausgaben vorgenommen werden.
- ✓ Nach Zugang des Zuwendungsbescheides, haben Sie **nur innerhalb** der Widerspruchsfrist von einem Monat die Möglichkeit, Anpassungen beim Übertrag der förderfähigen Ausgaben vorzunehmen.

4. Übertrag förderfähiger Ausgaben

Der Übertrag von förderfähigen Ausgaben ist **nur** an den Errichter bzw. Betreiber des Gebäudenetzes möglich.

- Das Formular „Übertrag der förderfähigen Ausgaben“ (BAFA Homepage) ist mit der Antragstellung Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes bei **allen involvierten Anträgen** mit hochzuladen. Senden Sie das Formular bitte zusätzlich an wnet@bafa.bund.de
- Der Übertrag erfolgt ausschließlich von den Anschlussnehmern (Antrag auf Anschluss an ein Gebäudenetz bei der Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes) auf den Errichter/Betreiber des Gebäudenetzes.
- Beim Antrag „Anschluss bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes“ zu erfolgenden Übertrag muss nach gültiger Richtlinie die Mindestinvestitionssumme von 300 Euro (brutto) für die eigene zu fördernde Maßnahme und die Förderhöchstgrenzen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude beachtet werden.
- ✓ Erst wenn alle betroffenen Anträge beim BAFA eingegangen sind, kann der Übertrag der förderfähigen Ausgaben vorgenommen werden.
- ✓ Nach Zugang des Zuwendungsbescheides, haben Sie **nur innerhalb** der Widerspruchsfrist von einem Monat die Möglichkeit, Anpassungen beim Übertrag der förderfähigen Kosten vorzunehmen.

5. Verwendungsnachweis Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes – Anträge ab dem 01.01.2024

Zum Verwendungsnachweis sind nachfolgende Dokumente über das BAFA-Portal zum Antrag hochzuladen:

- Verwendungsnachweis über TPN
- Vorhabenbezogene **Rechnungen**, die **alle** in die Belegliste einzutragen sind (Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)
- Da unterschiedliche Kostensegmente vorhanden sind, müssen die förderfähigen Ausgaben den jeweiligen Segmenten zugeordnet werden (Punkt 4 Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen). Zum Beispiel:
 - ✓ Biomasse – Rechnungen die zur Biomasse gehören, diesem Segment zuordnen und auch so in die Belegliste eintragen
 - ✓ Solarthermie – Rechnungen die zur Solarthermie gehören, auch diesem Segment zuordnen und auch so in die Belegliste eintragen
 - ✓ Errichtung oder Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes – Rechnungen die zur Errichtung oder Umbau oder Erweiterung gehören, diesem Segment zuordnen und auch so in die Belegliste eintragen

6. Verwendungsnachweis Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ab 01.01.2024

- Verwendungsnachweis über TPN
- Vorhabenbezogene **Rechnungen**, die **alle** in die Belegliste einzutragen sind
(Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)

7. Verwendungsnachweis Anschluss an ein Wärmenetz für Anträge die bis zum 31.12.2023 beim BAFA eingereicht wurden

- Verwendungsnachweis
- Fachunternehmererklärung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- **Rechnungen**, die **alle** in die Belegliste einzutragen sind
(Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)

8. Verwendungsnachweis Anschluss an ein Gebäudenetz für Anträge die bis zum 31.12.2023 beim BAFA eingereicht wurden

- Verwendungsnachweis
- Fachunternehmererklärung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- **Rechnungen**, die **alle** in die Belegliste einzutragen sind
(Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)
- Nachweis Anteil erneuerbarer Energien AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 und Teil 7 bzw. Nachweis in Anlehnung an DIN V 18599
- Bestätigung des Fachunternehmers über den geforderten Mindestanteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme im Gebäudenetz

9. Verwendungsnachweis Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes – für Anträge die bis zum 31.12.2023 beim BAFA eingereicht wurden

Zum Verwendungsnachweis sind nachfolgende Dokumente über das BAFA-Portal zum Antrag hochzuladen:

- Verwendungsnachweis
- Fachunternehmererklärung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- **Rechnungen**, die **alle** in die Belegliste einzutragen sind
(Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)

Für Anträge, die ab dem 01.01.23 gestellt wurden:

- Verwendungsnachweis über TPN, da Einbindung eines Energieeffizienz-Experten zwingend erforderlich
- Fachunternehmererklärung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- **Rechnungen**, die **alle** in die Belegliste einzutragen sind
(Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)

- Da unterschiedliche Kostensegmente vorhanden sind, müssen die förderfähigen Ausgaben den jeweiligen Segmenten zugeordnet werden (Punkt 4 Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen). Zum Beispiel:
 - ✓ Biomasse – Rechnungen die zur Biomasse gehören, diesem Segment zuordnen und auch so in die Belegliste eintragen
 - ✓ Solarthermie – Rechnungen die zur Solarthermie gehören, auch diesem Segment zuordnen und auch so in die Belegliste eintragen
 - ✓ Errichtung eines Gebäudenetzes – Rechnungen die zur Errichtung gehören, diesem Segment zuordnen und auch so in die Belegliste eintragen
- Nachweis Anteil erneuerbarer Energien AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 und Teil 7 bzw. Nachweis in Anlehnung an DIN V 18599
- Bestätigung des Energieeffizienz-Experten über den geforderten Mindestanteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme im Gebäudenetz

10. Grundsätzliche Hinweise

10.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

10.2 Vor-Ort-Kontrollen

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

10.3 Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

10.4 Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen)

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: wnet@bafa.bund.de
www.bafa.de



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von

Stand

Februar 2024

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.